

Gutachten zu den Namenspatronen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Die Universität Freiburg setzte eine „Historische Kommission zu den Namenspatronen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg“ ein, die am 17. November 2022 ihre Arbeit aufnahm. Die Kommission befasst sich insbesondere mit der Rolle des Universitätsstifters Albrecht VI. von Österreich (1418-1463) und dem Stiftungsbrief vom 21. September 1457, der eine Passage enthält, die Jüdinnen und Juden ausweist. Der Universität Freiburg ist es ein wichtiges Anliegen, sich proaktiv damit auseinanderzusetzen. Sie unternimmt dies unter anderem vor dem Hintergrund der kürzlich durchgeführten kritischen Namensprüfung der Universität Tübingen, deren Stiftungsbrief eine Juden¹ ausgrenzende Passage vom Freiburger Stiftungsbrief übernommen hatte. Im Zuge ihrer Untersuchungen befasst sich die Kommission auch mit dem zweiten Namenspatron der Universität Freiburg, Ludwig I. von Baden.

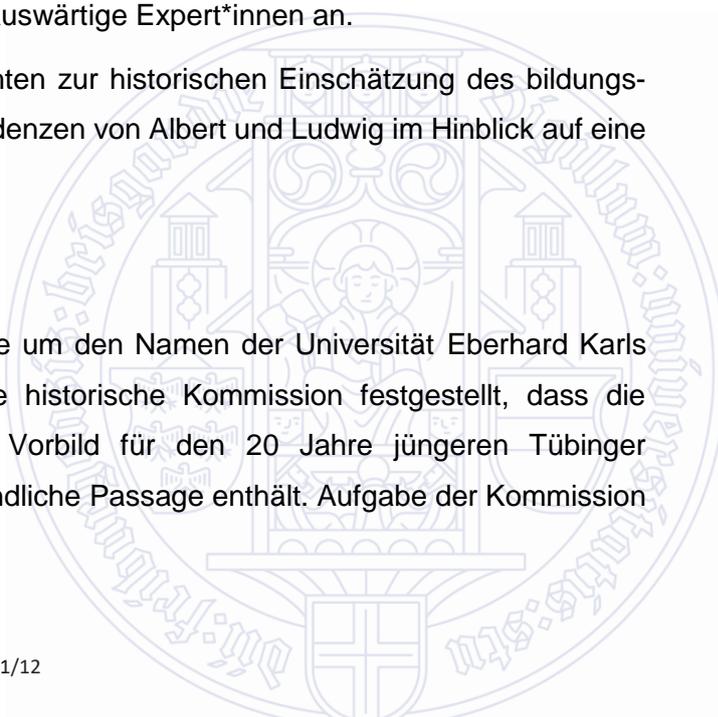
Die „Historische Kommission zu den Namenspatronen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg“ wird von den Freiburger Historiker*innen Prof. Dr. Birgit Studt (Professorin für Mittelalterliche Geschichte) und Prof. Dr. Dieter Speck (Leiter des Universitätsarchivs) geleitet. Außerdem gehören ihr Prof. Dr. Johannes Heil (Ignatz Bubis-Stiftungsprofessur für Geschichte, Religion und Kultur des europäischen Judentums, Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg), Prof. Dr. Sigrid Hirbodian (Professorin für geschichtliche Landeskunde, Universität Tübingen) und Prof. Dr. Wolfgang Zimmermann (Leiter des Generallandesarchivs Karlsruhe) als auswärtige Expert*innen an.

Ziel der Arbeit ist, ein wissenschaftliches Gutachten zur historischen Einschätzung des bildungspolitischen Wirkens und möglicher Exklusionstendenzen von Albert und Ludwig im Hinblick auf eine mögliche Judenfeindschaft zu erstellen.

1. Die Frage der Namensdiskussion

Im Zuge der im Sommer 2022 geführten Debatte um den Namen der Universität Eberhard Karls Universität Tübingen hatte die dort eingesetzte historische Kommission festgestellt, dass die Stiftungsurkunde der Universität Freiburg als Vorbild für den 20 Jahre jüngeren Tübinger Stiftungsbrief diente und wie dieser eine judenfeindliche Passage enthält. Aufgabe der Kommission

¹ Der Begriff Juden ist geschlechtsneutral verwendet.



war die wissenschaftliche Darstellung und historische Einschätzung des Wirkens der beiden Personen. In einem weiteren Prozess sollte geklärt werden, welche Fragestellung und Handlungsnotwendigkeiten sich gegebenenfalls für die Universität ergeben.

Die Freiburger Kommission hat die Haltung und Politik des Universitätsstifters Albrecht VI. gegenüber den Juden, die historischen Umstände und die Motive des Fürsten für die Gründung und Ausstattung der Universität untersucht und in diesem Zusammenhang auch das wenig erforschte Wirken und die Verdienste Ludwigs I. von Baden gegenüber der Universität betrachtet. Dabei wurde auch geklärt, ob die Judenpolitik des Großherzogs überhaupt relevant ist.

Da in Tübingen die Diskussion virulent geführt und die dortige Universität mit Kritik an ihrem Namen konfrontiert wurde, hat sich die Tübinger Kommission einer intensiven Aufarbeitung dieses Prozesses gewidmet, um für die öffentliche Diskussion die historischen Hintergründe und Kontexte aufzuarbeiten.² Das im vergangenen Sommer vorgelegte Tübinger Gutachten ist umfassend und viele dort formulierten grundsätzlichen Hinweise zur universitären Erinnerungskultur, zum historischen Selbstverständnis von Universitäten und den vorgebrachten Vorschlägen zum weiteren Umgang mit den Namen, insbesondere zur weiteren Beschäftigungen mit dem Themenbereichen Universität, Juden, Erinnerungskultur in Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit, können als vorbildlich für vergleichbare Fälle gelten.³

Derzeit läuft an der Universität Münster, die nach Kaiser Wilhelm II. benannt ist, ein vergleichbarer Prozess, jedoch mit anderer Ausgangslage. Das Gutachten der dort eingesetzten Kommission wird im Januar 2023 vorliegen.

Beide Universitäten – Tübingen wie Münster – haben den Prozess für die Öffentlichkeit zugänglich dokumentiert, ebenso die Universität Greifswald, die 2018 den Namen Ernst Moritz Arndt abgelegt hat (<https://www.uni-greifswald.de/universitaet/geschichte/ernst-moritz-arndt/>, <https://www.uni-muenster.de/ZurSacheWWU/>), während die Universität Tübingen nach der Entscheidung des Senats ihren Namen beibehalten hat (<https://uni-tuebingen.de/universitaet/profil/geschichte-der-universitaet/name-der-universitaet/>).

2. Albrecht VI. von Österreich als erster Namenspatron und der Stiftungsbrief

Im sogenannten Stiftungsbrief der Universität Freiburg (Universitätsarchiv Freiburg A1/1506), datiert auf den 21. September 1457, findet sich ein kurzer Abschnitt, der nach heutigen Wertvorstellungen Juden ausgrenzt und diskriminiert. Diese Passage proaktiv zu betrachten und unter

² In Tübingen ist die Situation sicherlich virulenter, gilt der Universitätsgründer als Identifikationsfigur für das Herzogtum Württemberg und hat eine intensive, in der NS-Zeit aus heutiger Sicht eine unrühmliche Rezeptionsgeschichte erfahren.

³ <https://uni-tuebingen.de/securedl/sdl->

eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJpYXQiOiJlY2NzM4Mjc3NTcsImV4cCI6MTY3MzZkxNzc1MiwidXNlci6MCwiZ3JvdXBzIjpbMCwtMV0slmZpbGUiOiJmaWxlYWRTaW5cL1VuaV9UdWViaW5nZW5cL0FsbGdlbWVpblwvRG9rdW1lbnRIXC9VbmluYW1lbnNndXRhY2h0ZW5fZmluYWwucGRmliwicGFnZSI6MjMxODM5fQ.v3THdTz49rmS5lCq6UQzGi6nTyj3Lk9hxaIO8XC3aNc/Uninamensgutachten_final.pdf

Berücksichtigung der Zeitumstände einzuordnen, ist Aufgabe des Gutachtens. Die Urkunde ist über 565 Jahre alt und entspricht selbstverständlich nicht mehr unseren Wertvorstellungen, wie auch der gesamte Stiftungsbrief nur vor dem Kontext seiner Entstehungszeit, Maßstäben, handelnden Personen und Praktiken nur aus der Zeit heraus zu verstehen und zu beurteilen ist. Die Kommission versucht, die Sachverhalte entsprechend dieser Parameter einzuordnen, in Relation zu vergleichbaren Stiftungssituationen zu setzen und unter Vermeidung einer Rückprojektion die Handlungsbedingungen und Motive der Akteure zu erläutern.

Die kritische Stelle im Stiftungsbrief Erzherzog Albrechts VI. von Österreich lautet: *„So wollen wir, vnd gebieten ernstlich allen vnsern Amptlütten vnd Vnderton, besunder der Stat Fryburg, das sye keinen Juden auch sust keinen offen furkouffer oder wucherer, der oder die der vniuersitet Meister oder Schuler oder die vnsern vngebürlich schetzen, mit lihen oder vfkouffen by in zu Fryburg oder in der Stat Fryburg zwingen oder Bennen lassen wonhaftig bliben...“*⁴

Dieses Zitat ist historisch unter drei Gesichtspunkten zu betrachten und einzuordnen. Zum einen ist die Stellung der Juden in den vorderösterreichischen Landen und die Position des Regenten Erzherzog Albrecht VI. von Österreich zu den Juden darzustellen. Zum zweiten ist die Rolle der Stadt Freiburg als Mitausstellerin des Stiftungsbriefes und die Haltung der Stadt zu den Juden festzustellen. Zum Dritten ist die Intention der Passage im Stiftungsbrief zu erläutern.

Albrecht VI., Habsburger und Juden

Im Mittelalter hatten die Juden eine eigene rechtliche und theologisch fundierte Position. Im Anschluss an Augustinus galten sie als Träger der „Hebräischen Wahrheit“ (hebraica veritas) und damit als zwar „blinde“, aber letztlich heilsnotwendige Zeugen der alttestamentlichen Prophetien auf Christus hin. Päpstlicher wie weltlicher Judenschutz fußten auf dieser unterordnenden Integration. Seit dem 13. Jahrhundert garantierten die römisch-deutschen Könige den Juden reichsweit einen besonderen Rechtsstatus, die sog. Kammerknechtschaft, durch die sie unter der besonderen Schutzgewalt des Königs standen. Bis zum späten Mittelalter setzte sich zunehmend eine Auffassung durch, die die Juden als distinkte Gruppe in der städtischen Gesellschaft definierte (Mentgen). Die königliche Schutzpflicht, die auch aufgrund der von den Juden zu zahlenden Schutzgelder erhebliche Einkünfte mit sich brachte, ging allmählich auf die Territorialfürsten über, die ihrerseits hieraus bedeutenden fiskalischen Nutzen zogen. Auch die Habsburger betrachteten es als ihr Vorrecht, die Juden als distinkte Gruppe unter ihrem Schutz zu nehmen und dafür spezielle Schutzgelder zu erheben, im Gegenzug aber auch Rechtsgarantien zu geben. Im Falle der

⁴ Universitätsarchiv Freiburg UAF A 1/1506. Das Zitat sinngemäß: Wir weisen alle unseren Amtleuten und Untertanen, insbesondere die der Stadt Freiburg, an, dass sie keine Juden, auch sonst keine Wucherer, die die Universität, ihre Lehrenden und Studierenden oder die Unsrigen mit Krediten oder Finanzgeschäften ungebührlich belasten, bei ihnen im Stadtgebiet von Freiburg wohnen lassen

Habsburger mit ihren sehr weit auseinanderliegenden Herrschaftsbereichen galten in den jeweiligen Territorien unterschiedliche Rechtsgrundlagen. In den oberrheinischen Gebieten unterstanden die Juden der Zuständigkeit von Landvogt und Landgericht, in deren Geltungsbereich sie unter dem Schutz des Landesfürsten standen. Für diesen Schutz leisteten die Juden spezielle finanzielle Abgaben.

Der Habsburger Leopold IV. erließ 1396 für die Juden in Elsass, Sundgau, Breisgau, Thurgau, Aargau und Schwaben ein Privileg unbeschränkter Dauer, das diese unter seinen Schutz stellte. Es handelte sich um eine Bestätigung früherer verbrieftter Schutzgarantien, Rechte und Freiheiten, die besonders nach den Pogromen des 14. Jahrhunderts auch für die neu in seine Lande aufgenommenen Juden gelten sollten und die von Kaiser Karl IV. bestätigt wurden. Aufgrund der detaillierten Regelungen kann diese Urkunde als territoriale Judenordnung, die den Juden auch Rechtssicherheit bieten sollte, gelten. Auf Bitten der Juden erneuerte und bestätigte Herzog Albrecht VI. am 10. Oktober 1446 diese Privilegien und Freiheiten für sich selbst, im Namen seines Veters Sigmund von Tirol und seines Bruders König Friedrich III., die zur gesamten Hand regierten. Albrecht bestätigte den Juden damit ausdrücklich, sie in seinen besonderen Schirm aufzunehmen und alle alten Garantien zu erneuern. Offensichtlich nahm Albrecht diese Ordnung sehr ernst, da er sie 1454, also unmittelbar vor der Universitätsgründung, erneut aufgriff und vermutlich eine Versammlung aller vorderösterreichischen Juden einberufen wollte. Die Gründe dafür könnten fiskalischer Natur gewesen sein.

Diese wenigen Hinweise zeigen Albrecht als Territorialfürsten, der den Juden in seinem Herrschaftsbereich Rechte verbrieft und ihnen Rechtssicherheit garantiert. Damit ist Albrecht VI., wie die meisten Habsburger, den Juden gegenüber - trotz der zeittypischen Ausgrenzung aus der christlichen Gesellschaft - weitaus positiver eingestellt als die meisten seiner Mitfürsten und Zeitgenossen.⁵

Die Juden waren, wie schon erwähnt, an das Landgericht mit Sitz in Ensisheim gebunden und durch diese Institution geschützt, für die Umsetzung war der Landvogt zuständig. In dieser Funktion betonte Landvogt Caspar von Mörsperg 1491 ausdrücklich die Loyalität der Juden und ihre Unterstützung des Hauses Habsburg in Notzeiten. Er bestätigte auch die Zahlung von Schutzgeldern durch die Juden, die den habsburgischen Landen zu Gute kam. Zuvor hatte Erzherzog Sigmund ebenfalls eine neue Judenordnung erlassen.

Auf dem Innsbrucker Gesamtlandtag von 1518 brachte der Obristmeister der Stadt Freiburg, Ulrich Wirtner, jedoch Beschwerden über Wucher vor, ein Gravamen, das ausdrücklich gegen die Juden gerichtet war. Freiburg wie andere Städte und Landschaften (als Vertreter des Dritten Standes) taten

⁵ MENTGEN, Gerd, Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsass Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden 2), S.332-334; THOMMEN, Rudolf (Hrsg.) Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Band IV, Basel 1932, Nr.62, S.73-76.

sich oft als antijüdisch hervor. 1526 erließ Ferdinand I., offensichtlich als Folge einer Initiative des Dritten Standes, eine Judenordnung, um zu einer Beruhigung beizutragen. In den 1530er Jahren wurde offenbar erneut von der Stadt Freiburg der Wunsch der Ausweisung der Juden auf den Landtagen vorgebracht. 1545 war die Beschwerde im Rahmen der „Türkenhilfe“ (militärische Hilfen bzw. Abgaben für den Krieg gegen das Osmanische Reich) erneut so virulent, dass eine Neuauflage der Judenordnung am 28. März 1545 im Druck erschien, um im Gegenzug von den Ständen die gewünschte „Türkenhilfe“ zu erlangen. Als auf dem Landtag von 1573 die Entschuldung Erzherzog Ferdinands II. ausgehandelt wurde, waren die Forderungen der Stände nicht zu übergehen. Auf Druck des dritten Standes gegen die Geldbewilligungen erfolgte schließlich das Ausweisungsmandat für Juden vom 10.09.1573. Bei allen diesen Aktivitäten waren die Städte und Landschaften immer die treibenden Kräfte, wobei die Stadt Freiburg als gewichtigste Stadt und Wortführerin immer die Ausweisung der Juden aus den vorderösterreichischen Landen forderte. Mit dem Mandat von 1573 war ein rechtlicher Zustand erreicht worden, der schließlich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts anhielt und Juden aus den vorderösterreichischen Landen vertrieb.⁶

Zur Rolle der Stadt Freiburg

Nach den Pogromen gegen die Juden in der Mitte des 14. Jahrhunderts, mit grausamem Höhepunkt während der Zeit des „Schwarzen Todes“ (Pest) 1348/49, hatten sich nach und nach auch in Freiburg wieder Juden angesiedelt. Vermutlich geschah das auf Initiative der Grafen von Freiburg, da ihnen entsprechende finanzielle Interessen unterstellt werden können. Beim Übergang Freiburgs an die Habsburger im Jahr 1368 sind in jedem Fall Juden in der Stadt Freiburg nachweisbar. Am Ende des 14. Jahrhunderts scheint es sogar wieder eine jüdische Gemeinde und eine Synagoge in Freiburg gegeben zu haben. Der Landesfürst Leopold IV. erließ die oben schon erwähnte territoriale Judenordnung, die den Juden in seinen vorderösterreichischen Landen einen abgesicherten Rechtsstatus zusicherte. Auf Intervention der Stadt Freiburg erließ Leopold IV. jedoch für die Juden einige Einschränkungen im Geldhandel, was negative Auswirkungen auf deren wirtschaftliche Existenzgrundlage gehabt haben dürfte. 1401 verhandelte die Stadt erneut mit einer herzoglichen Kommission und wollte weitergehende Maßnahmen gegen die Juden durchsetzen, vor allem die Erlaubnis, Juden ausweisen zu dürfen. Schließlich stimmte die Kommission diesem Anliegen gegen die Zahlung einer Abfindungssumme zu. Das legt den Schluss nahe, dass aus rein pekuniären Interessen gehandelt wurde, je nachdem ob die Schutzgelder der Juden oder die Summe für die Ausweisung, die die Stadt bereit war zu bezahlen, für den Landesfürsten profitabler war.

⁶ SPECK, Dieter, Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602, Veröffentlichungen des Stadtarchivs Freiburg i. Br. 29, 2 Bde. Freiburg 1994, Band I, S.514-525. Zur Haltung der Landstände als treibende Kraft der Judenvertreibungen in den frühneuzeitlichen Territorien vgl. LAUX, Stefan, Gravamen und Geleit. Die Juden im Ständestaat der Frühen Neuzeit, 2010.

Zehn Jahre danach hatte sich die Sachlage offenbar erneut verändert, da wiederum – zumindest einzelne - Juden in Freiburg ansässig waren. Diese „landsässigen“ Juden zahlten Abgaben an den Landesfürsten und hatten sich damit das Schutzrecht der Habsburger erkaufte. Als Freiburg zwischen 1415 und 1427 infolge der politischen Existenzkrise der habsburgischen Herrschaft am Oberrhein Reichsstadt geworden war, konnte sie sich unmittelbar an das Reichsoberhaupt wenden. Freiburg erreichte in dieser Situation gegen Bezahlung einer Abfindungssumme am 22. Februar 1424 ein Privileg von König Sigismund, dem Luxemburger Rivalen der Habsburger, das ihr gestattete, die Juden aus der Stadt zu vertreiben, jedoch mit der Versicherung, dass den Juden kein Schaden an Leib und Gut zugefügt würde. Die Urkunde König Sigismunds hob ausdrücklich hervor, dass das Privileg auf einer Initiative der Stadt Freiburg basiere. Diese „... *haben uns angerufft und gebeten...*“, und König Sigmund habe daraufhin ein königliches Privileg dafür ausgestellt. Die Stadt hatte also wiederholt und auf der Ebene des Landesfürsten wie des Reichsoberhauptes die Initiative ergriffen, die Juden aus der Stadt Freiburg vertreiben zu dürfen und schließlich auch erreicht, keine Juden mehr in Freiburg dulden zu müssen.⁷

Als Albrecht VI. für seinen Herrschaftsbereich 1446 die Judenordnung mit Rückverweis auf die Judenordnung seines Vorgängers Leopold IV. erließ, war dies eine Wiederholung der Rechtsgarantie für die Juden, während die Stadt Freiburg restriktiv gegen die Juden vorzugehen beabsichtigte. In diesem Spannungsfeld ist die Passage im Stiftungsbrief zu interpretieren, dass Albrecht zwar seine Universitätsangehörigen gegen ungebührliche finanzielle Belastungen schützen wollte, aber die Stadt andererseits gar keine Juden in ihren Mauern dulden wollte und auf ihre königlichen Privilegien aus dem Jahr 1424 verwies.

Freiburg siegelte den Stiftungsbrief der Universität mit und war damit Mitausstellerin der Stiftungsurkunde. Die Einrichtung einer Universität innerhalb der Stadt konnte nicht gegen den Willen der Stadt realisiert werden. So ist die Ausstellung des Stiftungsbriefes für die Universität durch Albrecht VI. zusammen mit der Stadt nur folgerichtig, denn bei der Abfassung des Stiftungsbriefes musste ein Konsens zwischen Landesfürst und Stadt gefunden werden, der auch die Juden betraf. Die Stadt Freiburg drängte – wie viele andere Städte im Südwesten – auf Vertreibung der Juden, während sich der Fürst eher in den traditionellen Bahnen einer Duldung der jüdischen Minderheit bewegte. Albrecht wollte eine Universität in seinem Herrschaftsbereich haben, dafür war er vermutlich bereit, auf die Forderungen der Stadt in Bezug auf die Juden einzugehen. Daher war es möglicherweise die Stadt, die die hier im Mittelpunkt stehende Passage in die Urkunde eingebracht hat; sie hatte eine starke Position in dieser Frage und konnte auf ein königliches Privileg verweisen.

⁷ „... *die juden und jüdischheit die ytzund bey in wonhafftig sind, von in mogen heissen uff der stat Fryburg ziehen, und das sie furbaß mer eynichen juden nicht sollen pflichtig seyn zu empfangen, on iren gute willen...*“ Die Stadt Freiburg hatte erreicht die Juden, die in Freiburg wohnhaft waren, aus der Stadt ausweisen zu dürfen und war nicht verpflichtet, ohne ihre Zustimmung Juden aufzunehmen. Urkundenbuch der Stadt Freiburg II.2, Freiburg 1829, Nr. DLXVI S. 358-359.

Auch in der Folgezeit war die Stadt Freiburg eine permanent treibende, antijüdische Kraft. 1502 wies Landesfürst Maximilian die Stadt ausdrücklich an, Juden den Durchzug durch das Stadtgebiet zu gestatten. Daraus ist zu schließen, dass Freiburg offensichtlich Restriktionen gegen die Juden angewandt hatte. Postwendend folgten seitens der Stadt Freiburg Ritualmordvorwürfe gegen die Juden und die wiederholte Forderung nach ihrer generellen Ausweisung aus dem Territorium. Diese antijüdische Position spiegelt sich auch im Freiburger Stadtrecht von 1520 wider.

Die Passage im Stiftungsbrief

Das Gebot gegen Wucherkredite im Stiftungsbrief ist nach den Wertvorstellungen des 21. Jahrhunderts problematisch, da Albrecht darin explizit auch Juden als Wucherer benennt. Dies ist im zeittypischen Kontext keinesfalls außergewöhnlich. Im Stiftungsbrief heißt es: Albrecht weist seine Amtleute, Untertanen und insbesondere die Stadt Freiburg an, dass die Niederlassung von Juden und anderen Geldverleihern, die Geld gegen Zinsen verleihen, in Freiburg und Umgebung nicht gestattet sei. Die unseriösen Geldverleiher werden als diejenigen spezifiziert, die Universitätsangehörige, Lehrer wie Studierende, über das übliche Maß hinaus finanziell belasten (s.o. UAF A 1/1506). Die Urkunde benennt als Kreditgeber ausdrücklich Juden, aber auch Fürkäufer oder Wucherer, und verbietet ihnen präventiv die Niederlassung in und um Freiburg. Damit wurde auf das Privileg Freiburgs aus dem Jahr 1424 zurückgegriffen.

Zum anderen setzt es Juden mit anderen Personen gleich, die Kurzkredite zu hohen und überhöhten Zinsen, kurz Geldverleihe zu Wucherzinsen, vergeben. Das Gebot wird ausdrücklich als Schutzmaßnahme zugunsten der Universitätsangehörigen begründet und ist nicht ausschließlich gegen Juden gerichtet. Albrecht VI. wollte vermutlich seinen Studierenden und Lehrern der hohen Schule, die als Fremde nach Freiburg kamen, einen besonderen Schutz vor finanziell-wirtschaftlichem Ruin bieten und verhindern, dass sie Opfer von Wucherern werden. Die Universitätsangehörigen, die nicht dem Rechtskreis der Stadt Freiburg angehörten und die auch in andere Hinsicht rechtlich vielfach privilegiert waren, sollten so vor diesen Risiken besonders geschützt werden. Den Universitätsangehörigen gewährte der Landesfürst also genau diesen Schutz, um die Attraktivität für seine Universität zu steigern.

Finanzgeschäfte waren in der spätmittelalterlichen Gesellschaft eine der wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten, die noch von Juden betrieben werden konnten. Daher galten sie fast zwangsläufig als Kreditgeber von riskanten, nicht abgesicherten Krediten und so waren bei diesen Geschäften auch die Zinsen in der Regel ungewöhnlich hoch, oft mit Zinsquoten von 30 oder 40 %. Grundsätzlich waren solche Geschäfte aber nicht illegal, nicht strafbewehrt und sind in den habsburgischen Landen vielfach belegt. Dennoch wurden auch permanent durch Beamte und Gerichte Maßnahmen gegen Wucher ergriffen, um Verarmung und finanziellen Ruin von Untertanen

zu verhindern. Gerd Mentgen belegt eine große Anzahl von Fällen aus dem nächsten Umfeld der Universität Freiburg aus dem 14. bis 16. Jahrhundert.⁸

Großherzog Ludwig und die Universität Freiburg

Ohne dass viele Details über die Vorgänge zur Namensänderung im Jahr 1820 in den Akten ausgeführt sind, ist offensichtlich, dass die finanzielle Absicherung der Existenz der Freiburger Universität, der Namenstag Großherzogs Ludwig am 25. August 1820 und die zeitgleich aufwändig inszenierte Siebenhundertjahrfeier der Stadt Freiburg miteinander verbunden wurden. An den Feierlichkeiten beteiligte sich die Universität mit einer Ode von Franz Anselm Deuber, der die Großherzöge von Baden in die Reihe der Zähringer stellte sowie Österreich und Baden miteinander verknüpfte: Albrecht VI. habe die Universität gegründet und für ihren Unterhalt gesorgt. Deshalb führe die Universität den Namen Albertina. Großherzog Ludwig habe sie noch besser ausgestattet und ihre Existenz abgesichert und die Universität so zur Ludoviciana gemacht. Offensichtlich wollte Freiburg auch nicht hinter der zweiten großherzoglich-badischen Universität in Heidelberg zurückstehen, die sich 1805 den Zusatz „Karl“ als Referenz an Großherzog Karl Friedrich ihrem Namen hinzugefügt hatte.

Noch bevor der Landesfürst der Namensänderung formal zugestimmt hatte, verkündete die Universität den neuen Namen und publizierte das Gedicht in großer Auflage, um es an viele Empfänger zu versenden. Offensichtlich wollte sie so schnellstmöglich Fakten schaffen. Der erste Namensteil erinnert so an den habsburgischen Stifter Albrecht VI., wobei die adjektivische Form „Albertina“ zunächst für den Stiftungsbrief, dann auch für das Universitätshauptgebäude verwendet worden war.⁹ Seit 1820 und damit seit 200 Jahren führt die Freiburger Universität **Alberto-Ludoviciana** als lateinische und **Albert-Ludwigs-Universität** als deutsche Namensform.¹⁰

Als drittgeborener Sohn Karl Friedrichs von Baden war Ludwig ursprünglich nicht als Regent vorgesehen und durchlief eine militärische Laufbahn ab 1787 in Preußen, bis er 1797 dimittierte. Danach war er in diplomatischen und politischen Ämtern tätig, geriet aber 1806 in Konflikt mit der französischen Politik und war spätestens ab 1810 weitgehend vom Karlsruher Hof verbannt. Die badische Verfassung hatte der autokratisch eingestellte Ludwig von seinem Vorgänger und Neffen, Großherzog Karl, übernommen und akzeptiert, aber weitgehend konservativ-autokratisch für sich ausgestaltet. Seine Regentschaft in den Jahren 1818 bis zu seinem Tod 1830 wird im Allgemeinen als zwischen Reform- und Restaurierungspolitik changierend bewertet.

⁸ MENTGEN (wie Anm. 3), S. 511-542.

⁹ Ältester bekannter Nachweis stammt aus dem Jahr 1743. Generallandesarchiv Karlsruhe 201 Nr. 891. Albrecht als die Kurzform des deutschen Namen Adalbrecht, eine Nebenform von Adalbert (die weitere Kurzform ist Albert) setzte sich schließlich als Benennung durch.

¹⁰ KICHERER, Dagmar, Rektoren auf Lebenszeit: Karl Erzherzog von Österreich und Ludwig Großherzog von Baden, in: Freiburger Universitätsblätter 136 (1997), S. 87-97.

Die rechtliche Grundlage für die jüdische Minderheit bildete das Edikt von Großherzog Karl Friedrich, dem Inbegriff des „aufgeklärten Fürsten“, vom 13. Januar 1809, das – dem französischen Vorbild folgend – „Maßstäbe für ganz Mitteleuropa“ gesetzt und die Voraussetzung für die Emanzipation der Juden geschaffen hatte, die 1862 mit ihrer endgültigen bürgerlichen Gleichstellung 1862 seinen Abschluss fand.¹¹ Der „Oberrat der Israeliten Badens“ steht bis in die Gegenwart in dieser Tradition. Württemberg (1828/31) und Mecklenburg-Schwerin (1834) folgten deutlich später dem badischen Vorbild.

Was das Verhältnis Ludwigs zu den Juden betrifft, so machte die Emanzipationspolitik seit dem Edikt 1809 keine Fortschritte in Baden, sondern stagnierte weitgehend. Das Konstitutionsedikt aus dem Jahr 1809 hatte vor allem die Verhältnisse der badischen Juden als Religionsgemeinschaft geregelt und gewährte ihnen religiöse Selbstbestimmung. Es vertrat verstärkt das religiöse Toleranzideal und verstand die Juden auch als Staatsbürger. Die Folgen waren Wehrpflicht, Schulpflicht, Einführung von erblichen Familiennamen, Freiheit in der Ausübung bürgerlicher Berufe usw. Die badische Verfassung von 1818 brachte zwar teilweise wieder Einschränkungen und wurde von Großherzog Karl eingeführt, aber von Großherzog Ludwig abgezeichnet und in Kraft gesetzt. Auch wenn Ludwig ein überzeugter Autokrat war, hielt er die Verfassung ein, schöpfte sie aber bis an die Grenzen zugunsten seiner konservativen Überzeugungen aus. Seine Regierungstätigkeit ist unscharf zwischen Konservatismus und Reformfreudigkeit anzusiedeln und zeigt ihn beispielsweise als Garanten und Förderer der Universitäten Heidelberg, Freiburg und der Polytechnischen Schule in Karlsruhe.

Kurz nach seinem Regentschaftsantritt war Großherzog Ludwig vielerorts in Süddeutschland mit antijüdischen Protesten und Ausschreitungen konfrontiert. Auch in Baden gab es in Städten und auf dem Land Gewaltaktionen. Zu nennen sind hier Pforzheim, Bühl, Untergrombach bei Bruchsal, Mannheim und Heidelberg. In Mannheim wurden beispielsweise die Wirtschaften geschlossen, um mögliche Zusammenrottungen unter Alkoholeinfluss zu unterbinden. In Heidelberg kam es sogar zu erheblichen Gewalttaten, die Studenten zu verhindern suchten. Die großherzogliche Regierung sprach ihnen tags darauf ihren Dank dafür aus. Da weitere Ausschreitungen drohten, verlegte die badische Regierung Dragoner nach Heidelberg. Zwei Tage später erschollten auch in Karlsruhe judenfeindliche „Hepp-Hepp“-Rufe, und die Menge wurde von Militär auseinandergetrieben.

Offensichtlich war die badische Regierung von diesen Protesten und Übergriffen auf Juden überrascht worden. Generell zögerte die großherzogliche Regierung jedoch nicht, die Juden zu schützen.¹² „Der Gr. Herzog ist wüthend-aufgebracht“, schildert Ludwig Robert (1778-1832) in einem

¹¹ RÖDEL, Volker, Das Gleichstellungsedikt von 1809 im Rahmen der Staatswerdung Badens, in: Gleiche Rechte für alle? Zweihundert Jahre jüdische Religionsgemeinschaft in Baden 1809–2009, Ostfildern 2009, S. 8–13, Zitat S. 12.

¹² Vgl. zum Kontext: RÜRUP, Reinhard, Die Emanzipation der Juden in Baden, in: DERS., Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur „Judenfrage“ der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt am Main 1987 (Göttingen 1975), S. 46–92.

Brief an seine ältere Schwester Rahel Levin Varnhagen von Ense (1771-1833) am 28. August 1819 die Situation. Ludwig Robert wurde durch seine Briefe zu einem Berichterstatter über die antijüdischen Aktionen. Rahels Gatte, Karl August Varnhagen, war zu dieser Zeit preußischer Gesandter am Karlsruher Hof, sodass man von einer sehr präzisen und realistischen Einschätzung der Umstände und Reaktionen am Hof ausgehen darf.¹³

Auf den badischen Landtagen von 1819/20 und 1822/23 wurde die Judenemanzipation Teil der parlamentarischen Debatten, die – von Seiten der Liberalen vorangetrieben – die umfassende rechtliche Gleichstellung der Juden an verschiedene Voraussetzungen (z.B. Bildung, Kultus usw.) knüpfen wollten. Dennoch wurden 1828 die letzten steuerlichen Sonderregelungen zulasten der Juden gesetzlich beseitigt.

Die meiste Zeit seiner Regentschaft widmete Ludwig der Konsolidierung des Haushaltes, der Sicherung seiner fürstlichen autokratischen Rechte und militärischen Reformen. Im Hinblick auf die religiösen Verhältnisse lag das Hauptaugenmerk des Großherzogs auf der Etablierung eines katholischen (Erz-) Bistums, das – unter Einschluss von Hohenzollern – das badische Staatsgebiet abbildete (1821/27) sowie der Vereinigung der reformierten und lutheranischen Kirchen zu einer Evangelischen Landeskirche (1821). Im Hinblick auf das Judentum war der entsprechende Schritt mit der Gründung des Oberrats 1809 bereits vollzogen worden.

Ludwig galt als konservativer Militär, Organisator des kirchlichen Lebens, Antiliberaler und Hochschulförderer in einer Person. Diese Charakteristika brachten ihm bei der badischen Bevölkerung wohl wenig Sympathien ein, sodass die Bevölkerung bei seinem Tod überwiegend in Jubelrufe auf seinen Nachfolger einstimmte. Damit fällt die öffentliche Erinnerung an Ludwig ambivalent aus: In der politischen Öffentlichkeit galt er als konservativer, aber wohl kaum judenfeindlich eingestellter Regent, der Freiburger Universität jedoch als deren zweiter Gründer, zumindest aber als deren Bewahrer.

3. Fazit

Aufgrund dieser Befunde und aus historischer Perspektive besteht nach Einschätzung der Kommission kein Anlass für eine Änderung des Namens der Universität Freiburg.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die beiden Personen in ihrer Funktion als Stifter und Bewahrer bzw. als finanzielle Unterstützer der Universität zu Namegebern wurden; eine geistige Vorbildfunktion in irgendeiner Form – wie etwa bei der Goethe-Universität Frankfurt oder bei der nach politischen Systemwechseln erfolgten Umbenennung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität - war nie beabsichtigt, zumal beide nicht Wissenschaftler oder Literaten waren, sondern in erster Linie als Politiker handelten.

¹³ VIGLIERO, Consolina (Hrsg.), Rahel Levin Varnhagen. Briefwechsel mit Ludwig Robert, München 2001, S.240-242.

Literaturverzeichnis

- ANDREAS, Willy, Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik. Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 - 1818. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Erster Band, Leipzig 1913
- GERTEIS, Klaus, Ludwig, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Band 15, Berlin 1987, S.354-355
- GERBER, Hans, Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau seit dem Ende der vorderösterreichischen Zeit. Entwicklungsgeschichtlicher Abriß mit einem Urkundenanhang in 2 Teilen. Freiburg 1957.
- HUG, Wolfgang, Geschichte Badens, Stuttgart 1992
- KICHERER, Dagmar, Rektoren auf Lebenszeit: Karl Erzherzog von Österreich und Ludwig Großherzog von Baden, in: Freiburger Universitätsblätter 136 (1997), S. 87-97.
- LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.), Gleiche Rechte für alle? 200 Jahre Jüdische Religionsgemeinschaft in Baden, bearbeitet von Uri R. KAUFMANN und Rainer BRÜNING, Ostfildern 2009
- LANGMAIER, Konstantin Moritz A., Erzherzog Albrecht VI. von Österreich (1418-1463). Ein Fürst im Spannungsfeld von Dynastie, Regionen und Reich, Köln, Weimar, Wien 2015 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 38)
- LAUX, Stephan, Gravamen und Geleit – die Juden im Ständestaat der Frühen Neuzeit (15.-18.Jahrhundert, Hannover 2010.
- MENTGEN, Gerd, Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß, Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden 2)
- MENTGEN, Gerd, Die Stellung der Juden im Mittelalterlichen Deutschland, in: Norbert Credé (Hrsg.), Antijudaismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Schwerin 1998, S. 5-33.
- MERTENS, Dieter, Von der Supplik zur Eröffnungsfeier. Das Gründungsjahr fünf der Universität Freiburg, in: Von der hohen Schule zur Universität der Neuzeit, hg. von Dieter MERTENS und Heribert SMOLINSKY (550 Jahre Albert-Ludwigs-Universität Freiburg: 2), Freiburg 2007, S. 11–45.
- MERTENS, Dieter und SPECK, Dieter, Das Rektorenamt in der Geschichte der Freiburger Universität, in: Freiburger Universitätsblätter 137 (1997), S. 7-32.
- OSTER, Uwe A., Großherzog Ludwig I. von Baden. Der Unsymbadische?, Großburgwedel 2012
- OSTER, Uwe A., Die Großherzöge von Baden (1806-1918), Regensburg 2007.
- ROHRBACHER, Stephan, Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815-1848/49), Frankfurt a.M. 1993.
- RÜRUP, Reinhard, Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur „Judenfrage“ der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975
- SCHWENDEMANN, Heinrich, 22. Februar 1424. Die Juden werden aus der Stadt vertrieben, in: Auf Jahr und Tag. Freiburgs Geschichte im Mittelalter 1, hrsg. von Jürgen DENDORFER, R. Johanna REGNATH und Hans-Peter WIDMANN, Freiburg 2013, S.123-142.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin, Baden. Dynastie – Land – Staat, Stuttgart 2005
- SCHWINEKÖPER, Berent und LAUBENBERGER, Franz, Geschichte und Schicksal der Freiburger Juden, Freiburger Stadtheft 6, Freiburg 1993.
- SPECK, Dieter, Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602, Veröffentlichungen des Stadtarchivs Freiburg i. Br. 29, 2 Bde. Freiburg 1994.
- SPECK, Dieter, Fürst, Räte und die Anfänge der Freiburger Universität . In: Attempto - oder wie stiftet man eine Universität. - Stuttgart, 1999, S. 55 – 111
- STIEFEL, Karl, Baden 1648-1952, 2 Bände, Karlsruhe 1977.
- Thommen, Rudolf (Hrsg.) Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Band IV, Basel 1932, S.73-76.

ULLMANN, Hans-Peter, Baden 1800 bis 1830, in: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, 4 Bände, Stuttgart 1992-2007, insbes. Band 3, S. 25-78.

WEECH, Friedrich von, Ludwig I., in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 19, Leipzig 1884, S. 491–493.

